

## *Aktuelle Fragen aus dem Bereich „Heim und Heilpädagogik“*

Von Angelika Kronenberger, Waldkirch\*

Die Jugendhilfe der freien Träger, zu der viele Einrichtungen gehören, die von Ordensfrauen geführt werden, nimmt einen neuen Kurs, in den wir mit hineingezogen werden und der uns hellhörig machen muß für dieses Zeichen unserer Zeit, das eine moderne Entwicklung einleiten soll.

Noch in dieser Legislaturperiode soll das neue Jugendhilfegesetz verabschiedet werden. Von Seiten der Regierung wird darauf gedrängt, obwohl die zuständigen Verbände, darunter der Deutsche Caritasverband, dazu Stellung genommen haben und betonen, daß man sich zuerst fragen müßte, ob das neue Jugendhilfegesetz, das das alte von 1922 ablöst, besser ist, bevor man glaubt, ein neues verabschieden zu müssen.

Zunächst kann allgemein gesagt werden, daß die Vertreter aus allen Richtungen bemüht waren, ein Gesetz zu schaffen, das der Jugend Rechnung tragen soll. Manche parteipolitische Strömungen kamen, dank der zugezogenen Fachwelt, nicht so zum Zuge, wie sie es sich gewünscht haben. Doch sind einige gesellschaftspolitische Aspekte, die darin enthalten sind, nicht zu verkennen. Sie müßten eben hingenommen werden, damit anderes erreicht werden könnte.

Nun kommt es auf uns an, wie hellhörig wir (in der Unterscheidung der Geister) fähig sind, unseren apostolischen Auftrag so zu erfüllen, daß wir Gott und der Kirche und nicht einem liberalen Staat dienen.

Es ist wichtig, daß wir uns klar sind, wie weit wir mitgehen können; wie wir bestimmend die Weichen für die Zukunft stellen müssen.

Der Gedanke, daß wir den Menschen die Frohe Botschaft zu kündigen haben, muß für uns bestimmend sein. Wo wir in diesem Auftrag uns behindert sehen, verlieren wir unsere Existenzberechtigung. Alles, was uns hindert, diesen Auftrag zu erfüllen, darf nicht in unsere Tätigkeit aufgenommen werden.

Es ist hier nicht der Platz, Ihnen das neue Jugendhilfegesetz mit seinen 133 Paragraphen klar-zu-legen. Es scheint mir nur wichtig, Ihnen das Wesentliche zu sagen, was uns behindern könnte, im Sinne unseres Apostolischen Auftrages zu arbeiten oder was wir tun können, um im Sinne der Kirche wirksam zu sein.

Sicher merken wir alle, daß zur Zeit vieles an Gesetzen durchgepaukt wird, ohne daß die guten Kräfte unseres Volkes dabei beachtet werden oder zum Zuge kommen.

---

\* Bericht der Referentin für „Heim und Heilpädagogik“ auf der Jahrestagung 1973 der VOD in Reute.

Ich möchte nur an die Verabschiedung des Gesetzes von der vergangenen Woche erinnern, über die weitgehende Freigabe der Pornographie und an den Passus für Jugendliche über 16 Jahren. Mir scheint der Paragraph 218 ein guter Schild zu sein, den man vorhält, um das, was dahinter geschieht, geschickt zu verbergen.

Nun zu den wesentlichen Punkten des neuen Jugendhilfe-Gesetzes:

Die bisherige Fürsorge-Erziehung und Freiwillige Erziehungshilfe wird im neuen Gesetz nicht genannt. Es wird von der Gewährung erzieherischer Hilfen in Einrichtungen der Jugendhilfe gesprochen, die eben unter bestimmten Voraussetzungen als Erfüllung eines Rechtsanspruches gewährt werden.

Daß der Familienerziehung und der Hilfe für die Erziehung in den Familien der Vorrang gegeben wird, ist selbstverständlich. Das Bestreben geht dahin, daß Säuglings- und Kleinkinderheime so weit als möglich ausgeschaltet werden, was auch psychologisch verständlich ist.

Bis einem Jugendlichen Hilfe in einer Einrichtung, wie es die Heime sind, gewährt wird, müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein, soweit ist auch das verständlich.

Für uns gravierend ist, daß für jedes einzelne Kind und jeden einzelnen Jugendlichen, dem erzieherische Hilfe gewährt wird, zwischen der Einrichtung und dem Personensorgeberechtigten ein Erziehungsvertrag abgeschlossen werden muß.

Das bedeutet für uns, daß wir darauf achten müssen, daß diese von uns verfaßten Erziehungsverträge klar enthalten, daß wir eine kath. Einrichtung sind, die ein katholisches Konzept anzubieten hat. Zum Teil war es nämlich bisher so, daß wir unsere Heimordnung, unseren Erziehungsplan den allgemein gültigen Richtlinien der Landesjugendämter anzupassen versuchten.

Hören Sie, was ein Landesjugendamt dazu sagt:

„Das beste Konzept haben die Anthroposophen anzubieten, denn sie sagen klar, was sie weltanschaulich wollen. Die konfessionellen Heime passen sich an, so daß es geradeso gut auch staatliche Heime sein könnten, die eben neben den üblichen Angeboten auch noch ein religiöses Angebot haben.“

Wenn wir uns so wie die staatlichen Heime ausweisen, aus lauter Anpassung und aus einem falschen ökumenischen Denken heraus auch Andersgläubige aufnehmen, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn wir eines Tages als staatliche Einrichtung fungieren müssen, mit all den dazu gehörenden Konsequenzen. Welche Folgen das in Zukunft haben und welche Gewissenskonflikte das beinhalten kann, ist bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge und der zu berechnenden Entwicklung leicht vorzusehen. (Die staatlichen Heime sind keine konfessionellen Heime,

deshalb sind darinnen alle Richtungen vertreten. Wir aber müssen und sollen als konfessionelle Heime uns auch so konzipieren.)

Unsere Heimordnungen, unsere Erziehungspläne und unsere Erziehungsverträge müssen für die Zukunft klar katholisch konzipiert werden. Dies kann natürlich bedeuten, daß, nachdem FE und FEH in Wegfall kommt, unsere Heimplätze, zumindest vorübergehend, reduziert werden. Aber sicher nur vorübergehend. Wir dürfen uns dadurch nicht beirren lassen. Es wird aber alles darauf ankommen, daß wir dann qualifiziert und nicht quantitativ arbeiten.

Paragraph 55 des neuen Gesetzes sagt, daß Erziehungshilfe in Heimen nur gewährt werden kann, wenn die Entwicklungsgefährdung oder Störung nur durch eine eingehende sozialpädagogische Betreuung zu beheben ist . . . oder Verhaltensstörungen nur mit den pädagogisch-therapeutischen Mitteln eines Heimes zu beseitigen sind.

Das bedeutet eine Differenzierung und Qualifizierung unserer Einrichtungen.

Wie sehr wir heute in Frage gestellt sind, zeigen die Fernsehfilme über Heime, oder nehmen Sie die Zeitschrift: „Betrifft Erziehung“ aus dem Beltz-Verlag Weinheim, die in tausenden von Auflagen erscheint. In der Extra-Ausgabe vom 2. Mai 1973 röm. III finden Sie, mit Bilddokumentationen versehen, so einiges, was Jürgen Roth gegen die konfessionellen bzw. caritativen Heime losgelassen hat. Sicher würden Sie einige Schwestern auf den Fotos wiedererkennen.

Das kommende Jugendhilferecht sichert dem Staat bei nicht qualifizierten Arbeiten allerhand Einmischungsrecht zu. Es braucht schon einmal jedes Kind, jeder Jugendliche die Aufenthaltsgenehmigung in unseren Einrichtungen. Die Erteilung derselben setzt die genaue Überprüfung der Gegebenheiten durch den Staat voraus. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis gegeben wurde, nicht mehr vorhanden sind. Genauso gut hat der Staat das Schließungsrecht von Einrichtungen, wenn darin nicht qualifiziert gearbeitet wird. Die Anforderungen sind hoch und die Kriterien werden oder sind entsprechend ausgearbeitet.

(In Italien besteht ein gleiches Gesetz, und vielleicht erinnern Sie sich an den Skandal, der vor Monaten durch die Presse ging. Viele Einrichtungen hatten die Untersuchungen des Staates nicht rechtzeitig über sich ergehen lassen und damit keine Aufenthaltsgenehmigung für Kinder und Jugendliche erhalten, was dann eine plötzliche Untersuchung durch die Polizei hervorrief und von der Presse entsprechend aufgebauscht wurde. Es mußten ja Mißstände gefunden werden.)

Außer den genannten Paragraphen möchte ich besonders darauf aufmerksam machen, daß das neue Jugendhilferecht einen ganzen Teil von Para-

graphen mit dem Jugendstrafrecht koppelt. Wohl steht die sehr gute Interpretation dahinter, daß der Jugendliche, der eine Straftat begeht, erzogen und nicht bestraft werden soll, da das Gefängnis den Jugendlichen nicht bessert.

Wir müssen aber ungeheuer aufpassen, daß unsere Einrichtungen nicht zu Strafvollzugsanstalten gemacht werden, zu Jugendgefängnissen, und unsere Erzieher bzw. Schwestern nicht zu Bütteln dieses liberalen Staates, denn nachher würde man ihnen wieder beweisen, wie unchristlich ihre Tätigkeit ist.

Praktisch ist es so, daß eine ganze Anzahl von Erziehungsmaßnahmen auf richterliche Anordnung hin in Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt werden sollen, besonders dann, wenn Jugendliche über 16 Jahren eine Verfehlung begangen haben, die nach den allgemeinen Vorschriften mit einer Strafe bedroht ist. Dies ist der Fall, wenn die Tat so groß ist, daß nach den allgemeinen Vorschriften mindestens mit einer fünfjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen ist und der Jugendliche zur Zeit der Tat reif genug war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Der Paragraph 49 des neuen JHG sagt: „Wenn ein Jugendlicher die Auf-erlegung besonderer Pflichten nicht erfüllt, kann eine Erzwingungshaft von 4 Wochen auferlegt werden, die in einer Einrichtung für junge Menschen durchgeführt werden soll.“

Wo sind diese Einrichtungen für junge Menschen? Sind hier nicht wieder die Heime gemeint?

Die Durchführung dieser Maßnahmen bedeutet noch eine größere Degradierung unserer Einrichtungen wie vor 1922, wo man die sogenannte Zwangserziehung einführte, wovon heute die Heimerziehung noch ihren schlechten Ruf hat. Es bedeutet aber vor allem eine Degradierung der Kinder und Jugendlichen in unseren Heimen, denn bis jetzt hatten wir kaum Kriminelle in unseren Einrichtungen. Kommen aber straffällige Jugendliche auch in die Heime, dann sind dem Rufe nach alle Jugendlichen aus den Heimen kriminell. Wenn wir dazu noch hören, welche Verfehlungen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe belegt werden, (z. B. Luftpiraterie, Bankraub, Mord und Totschlag), dann wissen wir, was wir den anderen Jugendlichen und den Erziehern zumuten.

Wir müssen bedenken, daß der ungute Ruf, der dann den Jugendlichen aus unseren Einrichtungen anhaftet, ebenso auf die Erzieher und Schwestern fällt, und was auf diese fällt, fällt auch auf die Kirche.

Auch die Durchführung der sogenannten Erziehungskurse von mindestens 2 bis höchstens 6 Monaten fallen unter die Kategorie solcher angeordneter Maßnahmen.

Paragraph 57 sagt:

1. In ein Sozial-therapeutisches Jugendzentrum wird ein Jugendlicher nach Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen, dessen stark auffällige Verhaltensstörungen auf eine weitreichende Fehlentwicklung schließen lassen, wenn diese ihren Ausdruck in schweren oder häufig wiederholten, mit Strafe bedrohten Verfehlungen gefunden hat.
2. Der Aufenthalt dauert mindestens 1 Jahr, höchstens 3 Jahre und wird durch den Eintritt der Volljährigkeit nicht beendet.
3. Nach der Entlassung wird Bewährungshilfe bis zu einer Höchstdauer von 2 Jahren gewährt.

Hier geht es ebenfalls ganz deutlich um eine gewaltige Straftat im bereits genannten Sinn. Diese Sozial-therapeutischen Jugendzentren soll vorerst der Staat übernehmen. Darüber ist man sich auch vom Gesetzgeber her klar.

Wenn unsere Einrichtungen zu Gefängnissen gemacht werden sollen, dann dürfen wir nicht aus einer falsch-verstandenen caritativen Haltung heraus uns zum Büttel des Staates machen lassen. Diese Maßnahmen soll der Staat selbst durchführen. Er soll seine Hoheitsrechte selbst wahrnehmen. Sonst sind nachher wieder die Schwestern die unchristlich Handelnden, die infolge ihres ehelosen Lebens ihre nicht sublimierten Gefühle in Machtansprüche, Herrschaft etc. umsetzen oder wie alle diese Beschuldigungen heißen, die uns vorgeworfen werden, wenn wir diese schwierige Aufgabe meistern, bzw. nicht meistern, die man uns aber anträgt mit dem Motiv, daß wir uns der Ärmsten der Armen annehmen sollten. Wohl sagt man schon jetzt, daß die freien Träger sich elegant aus einer Aufgabe herausdrücken, von Erziehern im staatl. Bereich mehr Idealismus wie von sich fordern. Christus hat aber in den 8 Seligkeiten klar gesagt, wir sollen die Gefangenen besuchen, nicht aber bewachen. Hier erwacht die alte Streitfrage: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Wir dienen in erster Linie der Kirche, und bei dem Mangel an Kräften geht es zunächst um die Aufgabe unseres Glaubens bei unseren Glaubensbrüdern (s. Paulus).

Vielleicht darf ich noch einmal ganz kurz zusammenfassend sagen, wie wir uns in Anbetracht des neuen Jugendhilferechts verhalten sollen, besonders soweit es für unsere Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik d. h. für die kath. Heimerziehung in Anwendung kommt.

1. Qualifiziert arbeiten, alles tun, was man kann, um mit den Erzieherkräften und der Einrichtung Zeugnis zu geben für eine gute kath. Erziehung. Deshalb müssen unsere Erziehungsziele und Erziehungspläne sowie unsere Heimordnungen kath. konzipiert sein.

Nur so können wir dem Einmischungsrecht, der Aufsichtspflicht und der Einbeziehung staatlicher Maßnahmen standhalten.

2. Uns klare Kenntnisse über die staatlichen Rechte verschaffen und uns soweit danach richten, als es notwendig ist, damit man uns nicht nachsagen kann, daß etwas gegen das Recht und das Wohl der Jugend gerichtet ist.
3. Aufpassen, daß wir nicht zu Bütteln und Vollzugsbeamten im Strafrecht gemacht werden. Alles ablehnen, was uns in den Strafvollzug, d. h. mit dem Jugendgerichtsgesetz zusammenführt und unsere Heime zu Vollzugsanstalten der Justiz macht. Denn das würde eine Degradierung der kath. Heimerziehung bedeuten und eine Behinderung für die Verkündigung der frohen Botschaft. Wir können uns höchstens helfend dort zur Verfügung stellen, wo wir das Gesetz der Liebe — der Caritas — mitverwirklichen können.
4. Uns besinnen, wie wir vielleicht auf neue Weise in neuen Formen durch den Einsatz unserer religiösen Kräfte zu einem christlicheren Lebensbild in unserer Welt beitragen können, z. B. durch Einwirkung und Hilfestellung in der Erziehung bei Pflegefamilien etc. Wir müssen uns besinnen, wie Dienen und Helfen als Zeugnis der Liebe im Vordergrund stehen kann und nicht die strafende Gerechtigkeit, die diejenigen nicht ausüben wollen, die auf Stimmenfang und Prestige ihrer Partei ausgehen, die aber dadurch erreichen würden, daß das Christsein, Ordensfrau sein, noch mehr in Mißkredit gerät.

Unser apostolischer Auftrag in der kath. Erziehung muß noch mehr wie bei den andern von der Liebe Zeugnis geben, denn unsere Liebe muß Verkündigung der menschengewordenen Liebe Jesu Christi sein, der keinen zwingt, auch nicht zum Guten, sondern die Menschen zur wahren Freiheit der Kinder Gottes berufen hat.

Daß unser Zeugnis wahr sei, möge Gott uns schenken! —